

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Hansa Seniorenzentren III GmbH, Hansa-Ring 40/44, 26133 Oldenburg

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung **Hansa Seniorenzentrum Neustadt I, Westerstraße 19-31 in 28199 Bremen**.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung **Hansa Seniorenzentrum Neustadt I** stellt 115 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 25 Einzelzimmern und 45 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden folgende Investitionsfolgekosten pro Belegtag und Person vereinbart:

18,25 € pro Person / täglich

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII und

- b) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

3.1.1 Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII, ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeGV), neueste Fassung.

3.1.2 Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung **Hansa Seniorenzentrum Neustadt I** werden folgende investmentsbedingte Folgekosten p.a. vereinbart:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten: [REDACTED]

Hieraus ergeben sich, unter Berücksichtigung von [REDACTED] jährlichen Belegungstagen, tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von 18,25 € pro Person (siehe Anlage 1).

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen, insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung, vorzunehmen.

6. Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

7. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2021

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Im Auftrag

Einrichtungsträger

Anlage 1: Kalkulationsschema zur Errechnung der Investitionsfolgekosten für das Jahr 2023

